

Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze im alten Ortskern“ sowie die örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 612) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in öffentlicher Sitzung am 17.07.2018 die

2. Änderung des Bebauungsplans „Objektsanierung hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze im alten Ortskern“

als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Büros Lutz Partner, Stuttgart, mit Stand vom 26.01.2018. Der Geltungsbereich umfasst somit die Flurstücke Nr. 130/15, Nr. 133 sowie das Flurstück Nr. 138/1, abzüglich einer ca. 2 m² großen Ausbuchtung an der gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück Nr. 138/3.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 26.01.2018, dem Textteil mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 09.07.2018 sowie der Begründung in der Fassung vom 21.02.2018.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Hemmingen Aktuell“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hemmingen, den 18.07.2018

Thomas Schäfer
- Bürgermeister -